993512024



TEAG Thüringer Energie AG · Postfach 90 01 32 · 99104 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Energie Umwelt und Naturschutz
Jürgen Fuchs Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfUEN

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3451

zu Drs. 7/9650

10. April 2024

TEAG Thüringer Energie AG Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt www.teag.de

Ihre Anfrage vom 18. März – Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes Drucksache 7/9650

Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.a. Anhörungsgegenstand übersenden wir Ihnen anbei unsere Beantwortung der in Ihrem Fragenkatalog dazu gestellten Fragen.

Gerne stehen wir Ihnen für den weiteren Diskussionsprozess zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Geschäftsbereichsleiter Unternehmensentwicklung/Kommunikation Fachgebietsleiter Dienstleistungen Individualkunden

<u>Anlage</u>

TEAG-Antworten zu den Fragen aus dem übermittelten Fragenkatalog



<u>Anlage:</u> TEAG-Antworten zum Fragenkatalog des Thüringer Landtag vom 18.3.2024 zum Entwurf ThürWPGAG



- 1. Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Aufwand ein:
 - a) zur Umsetzung des Gesetzesentwurf (je nach Einwohnerzahl)
 - b) für Kommunen zur Erfüllung der im WPG definierten Aufgaben

Die Kostenveranschlagung vom Thüringer Gesetzesgeber für den Erfüllungsaufwand der Gemeinden ist plausibel und in der Höhe dem Planungsaufwand für die KWP angemessen.

<u>Begründung:</u> Nach den Argumentationen des Fördermittelgebers Z-U-G für die Planungsleistungen einer Kommunalen Wärmplanung nach Kommunalrichtlinie (Förderschwerpunkt 4.1.11) sind Kosten von <u>durchschnittlich</u> ca. 10,00 € pro Einwohner angemessen, aber auch notwendig für die in Thüringen vorhandene kleinteilige Gemeindestruktur.

Kritisch anzumerken ist die **Aufteilung der Aufwände** in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf zur landesrechtlichen Umsetzung des WPG mit entsprechenden Kosten zu dem Erfüllungsaufwand zu § 4 Pflichten der Wärmeplanung.

Die Position 2 a) Erstellung der Fachgutachten ist unserer Einschätzung nicht genügend finanziell ausgestattet und gewichtet.

Begründung: Die Erstellung der Fachgutachten wird von den Kommunen mit einem mehr an Leistungen in der Regel fremd vergeben, d. h. der Teil 2 a) Erstellung der Fachgutachten muss mit einem größeren Kostenrahmen ausgestattet werden (mehr als 13 Mio €). Diese Mehrkosten könnten aus einer Umverteilung von Kosten, z. B. von einem Transfer der Kosten von der Ziffer 4 Beschlussfassung, Einsicht und Auswertung der Stellungnahme geplant werden. Die unter der Position Ziffer 4 geplanten Kosten von 2,4 Mio € sind unserer Einschätzung nach aktuell nicht bezifferbar.

2. Welchen finanziellen Bedarf sehen Sie für die Umstellung der Wärmversorgung auf klimaneutrale Wärmeerzeugungsmethoden?

Nach Einschätzung der TEAG wäre selbst eine grobe Abschätzung des finanziellen Bedarfs ein unangemessener Vorgriff auf die Arbeit und die gesamthaften zu erarbeitenden Erkenntnisse der aufzustellen Kommunalen Wärmpläne - der finanzielle Bedarf kann erst nach Aufstellung der Wärmpläne und auf Basis der dort dokumentierten Handlungsoptionen seriös erfolgen.

<u>Anlage:</u> TEAG-Antworten zum Fragenkatalog des Thüringer Landtag vom 18.3.2024 zum Entwurf ThürWPGAG



3. Wie hoch schätzen Sie:

- a) den aktuellen Beratungsbedarf der Thüringer Kommunen,
- b) den personellen Bedarf zur Umsetzung des Landesgesetzentwurfs und der damit einhergehenden Beratungstätigkeit, sowie
- c) den Verwaltungsaufwand auf kommunaler und auf Landesseite zur Umsetzung des Gesetzesentwurfs ein?

zu a) in Verbindung mit c)

Unserer Einschätzung nach ist die aktive Beteiligung von der Verwaltung, den wesentlichen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürger in Rahmen der Kommunalen Wärmplanung sehr wichtig für deren Gesamterfolg und die Schaffung von Akzeptanz der zukünftigen Umsetzung.

Jedoch ist die **aus der Begründung des Bundesgesetzes übernommene** <u>Anzahl</u> **der jeweiligen Veranstaltungen** im Rahmen des Beteiligungsprozesses bei der KWP für die durchschnittliche Größe **Thüringer Kommunen aus unserer Sicht zu hoch bemessen**.

Begründung: Die durchschnittlich in Bundesgebiet zu Grunde gelegte Gemeindestruktur entspricht nicht der noch viel kleinteiligeren Gemeindestruktur im Freistaat Thüringen. D. h. für den Freistaat Thüringen kann man von einer größeren Zahl von Kommunalen Wärmplanungsprojekte ausgehen (im Verhältnis zur Bevölkerungszahl), die aber einen kleineren Kreis von Verwaltungseinheiten, Akteuren und Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern bei der Beteiligung anspricht. Eine durchschnittlich absolute Anzahl von Veranstaltungen in der genannten Höhe ist nicht zweckmäßig für Thüringen nicht übertagbar. Es wird im Freistaat viel mehr Wärmeplanungsprojekte geben, die eine geringere Zahl von Beteiligungsveranstaltungen pro Projekt realistisch aufweisen wird.

Der für das Beteiligungsmanagement angesetzte <u>Aufwand</u> für die Vorbereitung & Durchführung von Veranstaltungen (15 h/Veranstaltung) ist <u>viel zu gering</u> bemessen. Nach Erfahrungen mit Akteurs- und Verwaltungsveranstaltungen sowie insbesondere Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger bemisst sich der Aufwand mindestens <u>um den Faktor drei bis vier höher</u>. <u>Beispiel</u>: Bürgerversammlungen in Workshopcharakter haben sich als zweckmäßige Form erwiesen. Diese erfordern <u>jedoch mindestens zwei Moderatoren</u>, welche die Veranstaltung vorbereiten, durchführen und nachbereiten müssen.

Der **Personalkostenansatz** von 64,90 €/Arbeitsstunde ist für einen externe Dienstleistungserbringer einer Kommune im Rahmen des Beteiligungsmanagements der KWP <u>viel zu gering bemessen</u>. Der unserer Kenntnis nach untere Rahmen eines Kostenansatzes der Kommune für die bei NKI über die KRL beantragten Fördermittel für dergleichen externe Personalkosten bemisst sich marktüblich um die Größe von ca. 100,00 €/h bis 112,50 €/h netto.

zu b)

Der aus unserer Sicht realistische Personalbedarf **der Kommune** deckt sich mit den Erläuterungen zum Gesetzentwurf zur landesrechtlichen Umsetzung des WPG:

<u>Anlage:</u> TEAG-Antworten zum Fragenkatalog des Thüringer Landtag vom 18.3.2024 zum Entwurf ThürWPGAG



Die Empfehlung der TEAG lautet der Veranschlagung des KWW Halle/S. zu folgen: Je planungsverantwortliche Stelle (Kommune kl. 45.000 EW) ein halbe Vollzeitstelle (VZS) // für Kommunen größer 45.000 Einwohner W eine VZS.

4. Fristen der Umsetzung Gesetzesentwurf / Frist (für Kommunen) zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung (Frage 4)

Fristen zu der Umsetzung des Gesetzesentwurfs sind so wie beschrieben realistisch und sind unserer Einschätzung nach umsetzbar.

Fristen zur Erstellung der Kommunalen Wärmepläne von Kommunen gemäß § 4 Absatz 2 WPG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Landesgesetzesentwurf sind realistisch und sind unserer Einschätzung nach umsetzbar.

Unsere Einschätzung zu den Fristen legt jedoch zu Grunde, dass der Freistaat Thüringen das Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des WPG rasch verabschiedet und umsetzt, insbesondere in Verbindung mit der im Gesetzentwurf obliegenden Finanzierung der Kommunalen Wärmepläne für Gemeinden.

5. Welche grundsätzlichen Ansichten oder Bedenken haben Sie in Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf und das Bundesgesetz?

Die TEAG begrüßt die landespolitische Initiative noch vor Ende der aktuellen Legislaturperiode, eine Lösung in Sachen landesrechtliche Umsetzung des WPG verabschieden zu wollen.

Ebenfalls begrüßen wir die u.E. n. klare und konforme Definition der "Planungsverantwortlichen Stelle" in § 2 Landesgesetzesentwurf, die Gemeinde als Verantwortlicher für die KWP zu definieren. In diesem Zusammenhang ist positiv zu unterstreichen ist die Ermöglichung des Konvoiverfahrens, d. h. Zusammenschluss mehrerer Gemeinden möglich, in § 2 Absatz 3.

Die Definition des § 22 "Vereinfachtes Verfahren" i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 WPG ist inhaltlich nicht auskömmlich ausgeführt und unzureichend für die Struktur der Thüringer Kommunen beschrieben. Eine inhaltliche Definition des "Vereinfachten Verfahrens" für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern in der landesrechtlichen Umsetzung des WPG wäre wünschenswert gewesen. In jedem Falle sollte es jedoch echte Beteiligungen aller wesentlicher Akteure/Beteiligten für alle Gemeinden im Freistaat Thüringen im Wärmeplanungsprozess geben, d. h. die Reglungen nach § 22 Absatz 1 WPG sollte im Freistaat Thüringen NICHT ihre Gültigkeit erlangen (auch nicht im Vereinfachten Verfahren).

Die Verordnungsermächtigung nach § 9 Abs. 1 ThürWPGAG begrüßen wir in diesem Kontextgrundsätzlich, um hier noch fehlenden Regelungstiefe zum "Vereinfachten Verfahren" auf fachlicher Arbeitsebene zeitnah auszugestalten. Die TEAG ist gerne bereit, einen fachlichen Input für eine für die überwiegend kleinen Kommunen im Freistaat Thüringen zweckmäßige Landesverordnung zu leisten.

<u>Anlage:</u> TEAG-Antworten zum Fragenkatalog des Thüringer Landtag vom 18.3.2024 zum Entwurf ThürWPGAG



<u>Zusatz: Vorschlag zur Aufteilung in zwei separate Paragrafen</u>
Wir empfehlen die Trennung von § 9 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 in zwei separate Paragrafen des Gesetzes.

6. Welche Notwendigkeit sehen Sie aus welchen Gründen für eine KWP unabhängig vom zugrundeliegenden WPG und dem Landesgesetzentwurf?

Die Kommunale Wärmeplanung ist das entscheidende Instrument einer strukturellen und konzeptionell Wärmeleitplanung als erste Schritte und Ausgangspunkte für die zukünftige Umsetzung der "Wärmewende" in der Bundesrepublik Deutschland und im Freistaat Thüringen.

7. Vergleichbare Ausschreibungen – Musterausschreibung?

Aus der Sicht der TEAG bietet eine Musterausschreibung aktuell <u>keinen Mehrwert</u>. Wir empfehlen auf den vorhandenen Musterleistungskatalog, der von der DENA (KWW) vorliegt als Orientierungshilfe für die Kommune zu verweisen.

Begründung:

- 1. Die Größe der Kommunen ist unterschiedlich und das WPG und die Landesrechtliche Regelung definiert für Kommunen unterschiedlicher Größen unterschiedliche Anforderungen. Es kann keine einheitliche Ausschreibung aufgrund der Anforderungen aus dem Gesetz geben.
- 2. Die Kommunen wissen, welche individuellen Schwerpunkte Sie für Ihre Gemeinde/ für Ihr Gemeindebündel mit der KWP und mit dem Wärmeplan setzen wollen. Eine einheitliche Ausschreibung passt hier nicht.
- 3. Ein Musterleistungskatalog für eine gesetzeskonforme Kommunale Wärmeplanung liegt bereits übergeordnet durch die DENA / KWW (Kompetenzzentrum Wärmwende) für die Kommunen zur Nutzung vor.

8. Welche Berufsgruppen sind aus Ihrer Sicht in der Lage die Planungsleistungen auszuführen?

Die in der Antwort zur Frage in der Erläuterung genannten Berufsgruppen sowie zusätzlichen Berufsgruppen wie, Elektroingenieure, Planer, Versorgungsingenieure, Wärmenetzplaner, Wirtschaftsingenieure, Wirtschaftsinformatiker und Kommunikationsexperten.

<u>Anlage:</u> TEAG-Antworten zum Fragenkatalog des Thüringer Landtag vom 18.3.2024 zum Entwurf ThürWPGAG



9. Probleme im Datenschutz?

Die Antwort auf diese Frage kann zum aktuellen Zeitpunkt noch abschließend von der TEAG eingeschätzt und bewertet werden.